

Bernisch Kantonaler Fischerei-Verband Fédération Cantonale Bernoise de la Pêche

Kriterien Beitragsgesuche FaKo/BKFV

Beitragsgesuche für eine finanzielle Unterstützung

- Grundorientierung des Vereins
 Ist der Fischereiverein einer Pachtvereinigung und dem BKFV angeschlossen ?
- 2. Fischereiliches Interesse

Welchen fischereilichen Nutzen erbringt das Projekt für:

- die Gewässer
- die Fische
- die Fischerei
- den Verein intern
- die Region
- den Kanton
- 3. Projektaufwand
- Wie ist der finanzielle Aufwand in Fr. ?........
- Wie ist der zeitliche Aufwand in Stunden ?.....
- 4. Projektbeschrieb

Das Projektziel und der Inhalt des Projektes sind beschrieben und entsprechen dem Leistungsvertrag zwischen Kanton und BKFV (siehe nächste Seiten).

Auszug Leistungsvertrag zwischen Kanton und BKFV vom 29. Oktober 2019

Bewirtschaftungs- und Hegemassnahmen

Rechtsgrundlage: FiG Art. 26, 43, 43a und 47; FiV Art. 9a Abs. 1

Unter Bewirtschaftungs- und Hegemassnahmen ist Folgendes zu verstehen:

- a. Erbrütung und Aufzucht von Besatzfischen (inkl. allfälliger Laichfischfänge)
- b. Bestandesüberwachungen/Bestandeskontrollen
- c. Überprüfung der Naturverlaichung oder des Besatzerfolgs
- d. Laichgrubenkartierungen/Krebsinventare
- e. Notabfischungen bei Naturereignissen wie Hitze, Trockenheit oder nach extremen Hochwassern
- f. Lebensraumverbesserungsmassnahmen im Rahmen des Gewässerunterhalts
- g. Installation von Laichhilfen
- h. Gewässerputzaktionen
- i. Prädatoren-Monitoring

Die Erbrütung und Aufzucht von Besatzfischen und Besatzkrebsen (Massnahme a) erfolgt nach dem vom Fischereiinspektorat (FI) alljährlich aufgestellten und für beide Vertragsparteien verbindlichen Besatzplan (Art. 25 FiG). Die Fischereiaufseher stellen direkt mit den betroffenen Produzenten (Fischereivereine, Dritte) und in gegenseitigem Einvernehmen die Einhaltung des festgelegten Plansolls der zu liefernden Besatzfische und -krebse sicher. Die Zahl der jährlich zu produzierenden Besatzfische und -krebse kann vom FI aufgrund neuer Erkenntnisse der Besatzwirtschaft erhöht oder gekürzt werden. Das FI erstellt pro Kalenderjahr gestützt auf die nach Besatzplan effektiv getätigten Einsätze die Besatzfischbeiträge zusammen. Zuviel produzierte Fische können nicht abgerechnet werden (Toleranzgrenze + 10 %). Die Berechnung der Beitragssätze für Besatzfische erfolgt nach den vom FI festzulegenden Kriterien (Fischpreisliste, Besatzplan, abgestufte Beitragssätze etc.).

Die Massnahmen b bis g sind nur beitragsberechtigt, wenn sie auf Anordnung oder in Absprache mit dem FI oder dem zuständigen Fischereiaufseher erfolgen. Gleichzeitig teilt das FI dem BKFV angeordnete Massnahmen nach Ziffern b bis d frühzeitig mit, damit sie in die Vergabeplanung der Beiträge einfliessen können.

Lebensraumverbesserungen durch Mitglieder des BKFV werden nur via Leistungsvertrag vergütet, so lange sie im Rahmen des Gewässerunterhalts ausgeführt werden. Kleinere Aufwertungsmassnahmen an Gewässern auf Projektstufe, die durch Fischereivereine oder Dritte ausgeführt werden, können vom kantonalen Renaturierungsfonds (RenF) unterstützt werden, sofern sie den Vorgaben gemäss Art. 4 – 10 des Renaturierungsdekrets vom 14. September 1999 (RenD) entsprechen. Sie werden nicht via Leistungsvertrag abgegolten.

Weitere Beitragstatbestände

Freiwillige Fischereiaufsicht

Rechtsgrundlage: FiG Art. 47 Abs. 2, 52 und 54

Der BKFV schlägt dem FI geeignete Personen vor, die vom FI für die freiwillige Fischereiaufsicht (FFA) in Patentgewässern ausgebildet werden. Der BKFV kann dieses Vorschlagsrecht an die ihm angeschlossenen Pachtvereinigungen (PV) delegieren. Der Verteilschlüssel (Anzahl FFA pro Pachtvereinigung) legt das FI fest. Nach ihrer Wahl unterstehen die FFA dem FI bzw. der Staatsanwaltschaft; der BKFV und die PV sind nicht weisungsberechtigt.

Durchführung von Fischereigrundkursen ("Jungfischerkurse") und Fischerei-Weiterbildungskursen

Rechtsgrundlage: FiG Art. 47 Abs. 2 Bst. c; FiDV Art. 10a Abs. 2; Weisung des Fl betreffend Förderung der Fischereiausbildung im Kanton Bern vom 12.1.2016

Der BKFV führt Grund- und Weiterbildungskurse zur Ausbildung von Fischerinnen und Fischern durch. In diese Kurse können die bundesrechtlich vorgeschriebenen und finanziell selbsttragenden Sachkundekurse integriert werden. Grundkurse sollen aber ein Können und Wissen vermitteln, das über die bundesrechtlichen Minimalkenntnisse hinausgeht und auch kantonale Gegebenheiten (z.B. Gesetzgebung, Gewässerkunde, Artenkenntnisse) beinhaltet. Der BKFV bezeichnet einen Ausbildungsverantwortlichen, der die Durchführung solcher Kurse an die ihm angeschlossenen PV, an Fischereivereine (FV) oder an andere geeignete Organisationen delegieren kann.

Öffentlichkeitsarbeit

Rechtsgrundlage: FiG Art. 47 Abs. 2 Bst. b und Art. 50

Der BKFV stellt dem FI in seinen gedruckten und elektronischen Verbandsorganen pro Ausgabe (mindestens 4x jährlich) mindestens eine A4-Seite für direkte Mitteilungen zur Verfügung. Der BKFV betreibt zudem eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit zu den Anliegen der Fischerei, u.a. mit einer verbandseigenen Internetseite, auf der die nötigen aktuellen Informationen zur Verfügung gestellt werden. Der BKFV kann geeignete Aktionen zur Öffentlichkeitsarbeit an die ihm angeschlossenen PV, an FV oder an andere geeignete Organisationen delegieren. In jedem Fall sind solche Aktionen bereits im Planungsstadium mit dem FI abzusprechen und mit dessen eigener Öffentlichkeitsarbeit zu koordinieren.